B e r i c h t

über die Erstellung

des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2016

Windpark Steinhausen IV GmbH & Co. KG

Am Markt 1

26345 Bockhorn, Jadebusen

Finanzamt Wilhelmshaven

St.Nr. 70 201 10100

Inhaltsverzeichnis

I. Auftrag und Auftragsdurchführung 3

1. Auftrag und Auftragsabgrenzung 3
2. Auftragsdurchführung 4
3. Aufklärungen und Nachweise 4
4. Auftragsbedingungen 4

II. Feststellungen zur Rechnungslegung 5

1. Grundlagen des Jahresabschlusses 5
2. Rechtliche Verhältnisse / Wirtschaftliche Grundlagen 6
3. Allgemeines 7

III. Erläuterungen zum Jahresabschluss 10

IV. Zusammenfassendes Ergebnis 19

V. Bescheinigung des Steuerberaters 20

Anlagen

Anlage I Bilanz zum 31. Dezember 2016 22

Anlage II Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 23

Anlage III Anhang für das Geschäftsjahr 2016 24

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Auftrag und Auftragsabgrenzung

Die Geschäftsführung der

Windpark Steinhausen IV GmbH & Co. KG

Am Markt 1
26345 Bockhorn, Jadebusen

im Folgenden auch „Gesellschaft“ genannt, hat mich beauftragt,

- die Bilanz zum 31. Dezember 2016
- die Gewinn- und Verlustrechnung vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 und
- den Anhang

unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages aus den mir vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen unter Berücksichtigung der mir erteilten Auskünfte zu erstellen.

Der Auftrag wurde von mir unter Beifügung der Allgemeinen Auftragsbedingungen angenommen.

2. Auftragsdurchführung

Ich habe den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 auf der Grundlage der mir vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise sowie der mir erteilten Auskünfte unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes, sowie des Gesellschaftsvertrags erstellt.

Ich habe meinen Erstellungsauftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Steuerberater durchgeführt.

Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf der Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Die Beurteilung der Plausibilität der mir vorgelegten Bücher, Belege und Bestandsnachweise war nicht Gegenstand meines Auftrages.

Geschäftsbücher, Belege, Bestandsverzeichnisse, sonstige Unterlagen und Schriften habe ich in dem mir notwendig erscheinenden Umfang eingesehen.

Den Auftrag habe ich in den Monaten Juni bis Juli 2015 durchgeführt.

3. Aufklärungen und Nachweise

Alle erforderlichen Unterlagen wurden mir zur Verfügung gestellt. Die erbetenen Auskünfte wurden bereitwillig erteilt. Die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses wurden mir von der Geschäftsführung in einer schriftlichen Erklärung bestätigt.

4. Auftragsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und meiner Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften“ maßgebend.

II. Feststellungen zur Rechnungslegung

1. Grundlagen des Jahresabschlusses

Die **Buchführung** des Geschäftsjahres wurde mit den Schlussbilanzwerten des Vorjahres eröffnet (§ 252 I Nr.1 HGB).

Die Finanzbuchhaltung wird nach dem System der doppelten Buchführung über eine eigene EDV-Anlage der Gesellschaft unter Verwendung des EDV-Buchführungssystems der Wolters Kluwer Software und Service GmbH, erstellt.

Die Software wurde von der ERNST & YOUNG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Stuttgart, am 21. Mai 2014 geprüft. Ergebnis der Prüfung war, dass das Produkt ADDISON Rechnungswesen bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung ermöglicht und somit den Prüfungskriterien entspricht.

Die Gesellschaft verwendet den Kontenrahmen SKR 03.

Das **Anlagevermögen** wird in einem Abschreibungsverzeichnis geführt. Zugänge und Abgänge sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unterjährig gebucht. Abschreibungen des Geschäftsjahres wurde von mir gebucht.

Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden einzeln verbucht. Die Konten sind abgestimmt.

Kontoauszüge der Banken und Kreditinstitute liegen vor.

Rechnungsabgrenzungen und **Rückstellungen** wurden von mir gebucht. Hierfür erforderliche Belege und Berechnungen liegen vor.

2. Rechtliche Verhältnisse / Wirtschaftliche Grundlagen

Firma:	Windpark Steinhausen IV GmbH & Co. KG
Rechtsform:	GmbH & Co. KG
Sitz:	Bockhorn, Jadebusen
Ort der Geschäftsleitung:	Am Markt 1 26345 Bockhorn, Jadebusen
Eintrag in das Handelsregister:	Amtsgericht Oldenburg HRA 203080
Gegenstand des Unternehmens:	Windpark
Geschäftsjahr:	01.01.2016 bis 31.12.2016
Dauer der Gesellschaft:	Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
Gesellschafter:	Persönlich haftende Gesellschafterin: Gemeindeökostrom Bockhorn Gesellschaft mbH Anteil: 0,00 % Kommanditist: Gemeinde Bockhorn Anteil: 100,00 %
Geschäftsführung:	Die Geschäftsführung und Vertretung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin, die als Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch ihre satzungsgemäß bestellten und im Handelsregister eingetragenen Organe handelt. vertreten durch Frau Katja Lorenz, Bockhorn einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

3. Allgemeines

Entwicklung der Vermögenslage und Ertragslage

Die nachfolgende Gliederung der Vermögenslage und der Ertragslage wurde im Vergleich zu den Schemen nach §§ 266 und 275 HGB abgeändert, so dass zusätzlich Informationen vermittelt werden können. Analoges gilt für die verbalen Erläuterungen zu den Tabellen.

Vermögenslage

	31.12.2016 EUR	%	31.12.2015 EUR	%	Veränderung EUR
Langfristig gebundenes Vermögen					
Sachanlagen	3.403.269,00	79,04	3.673.177,00	78,68	-269.908,00
Summe langfristig gebundenes Vermögen	**3.403.269,00**	**79,04**	**3.673.177,00**	**78,68**	**-269.908,00**
Mittel- und kurzfristig gebundenes Vermögen					
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	103.994,78	2,42	125.072,20	2,68	-21.077,42
Liquide Mittel und Wertpapiere	444.679,04	10,33	477.482,20	10,23	-32.803,16
Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	353.916,80	8,22	392.897,40	8,42	-38.980,60
Summe mittel- und kurzfristiges Vermögen	**902.590,62**	**20,96**	**995.451,80**	**21,32**	**-92.861,18**
Gesamtvermögen	**4.305.859,62**	**100,00**	**4.668.628,80**	**100,00**	**-362.769,18**

	31.12.2016 EUR	%	31.12.2015 EUR	%	Veränderung EUR
Langfristig verfügbares Kapital					
Eigenkapital	734.039,70	17,05	603.410,63	12,92	130.629,07
Summe langfristig verfügbares Kapital	**734.039,70**	**17,05**	**603.410,63**	**12,92**	**130.629,07**
Mittel- und kurzfristig verfügbares Kapital					
Rückstellungen	45.735,69	1,06	61.601,59	1,32	-15.865,90
Kreditverbindlichkeiten	3.455.913,44	80,26	3.780.315,44	80,97	-324.402,00

	31.12.2016 EUR	%	31.12.2015 EUR	%	Veränderung EUR
Lieferverbindlichkeiten	57.146,55	1,33	52.391,32	1,12	4.755,23
Sonstige Verbindlichkeiten	13.024,24	0,30	170.909,82	3,66	-157.885,58
Summe mittel- und kurzfristiges Kapital	**3.571.819,92**	**82,95**	**4.065.218,17**	**87,08**	**-493.398,25**
Gesamtkapital	**4.305.859,62**	**100,00**	**4.668.628,80**	**100,00**	**-362.769,18**

Entwicklung der Ertragslage

	2016 EUR	%	2015 EUR	%	Veränderung EUR
Umsatzerlöse	600.538,88	95,50	713.961,40	99,23	-113.422,52
sonstige betriebliche Erträge	28.301,00	4,50	5.511,87	0,77	22.789,13
Rohergebnis	**628.839,88**	**100,00**	**719.473,27**	**100,00**	**-90.633,39**
Abschreibungen	-284.579,43	-45,25	-284.375,00	-39,53	-204,43
sonstige betriebliche Aufwendungen	-161.488,44	-25,68	-137.430,34	-19,10	-24.058,10
Betriebsergebnis	**182.772,01**	**29,06**	**297.667,93**	**41,37**	**-114.895,92**
Zinsen und ähnliche Erträge	213,00	0,03	0,00	0,00	213,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-105.435,60	-16,77	-115.911,89	-16,11	10.476,29
Finanzergebnis	**-105.222,60**	**-16,73**	**-115.911,89**	**-16,11**	**10.689,29**
Ertragssteuern	-3.468,50	-0,55	-21.791,00	-3,03	18.322,50
Jahresüberschuss	**74.080,91**	**11,78**	**159.965,04**	**22,23**	**-85.884,13**

Kapitalflussrechnung zum 31.12.2016

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	74.080,91	159.965,04
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	284.579,43	284.375,00
Veränderung der Rückstellungen	-15.865,90	25.110,32
Veränderung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	43.622,65	-3.146,70
Veränderung anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	16.435,37	42.171,26
Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.755,23	-58.975,07
Veränderung anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	3.091,89	-3.783,52
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	**410.699,58**	**445.716,33**
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-14.671,43	0,00
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	**-14.671,43**	**0,00**
Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-428.831,31	-324.402,00
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	**-428.831,31**	**-324.402,00**
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	**-32.803,16**	**121.314,33**
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	477.482,20	356.167,87
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	444.679,04	477.482,20
Finanzmittelfonds am Ende der Periode (rechnerisch ermittelt)	444.679,04	477.482,20

III. Erläuterungen zum Jahresabschluss

Aktiva

A. Anlagevermögen

I. Sachanlagen

1. technische Anlagen und Maschinen

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
	3.388.802,00	3.673.177,00

technische Anlagen und Maschinen

Anfangsbestand	3.673.177,00	3.957.552,00
Zugänge	0,00	0,00
Abgänge	0,00	0,00
Umbuchungen	0,00	0,00
Abschreibungen	284.375,00	284.375,00
Endbestand	3.388.802,00	3.673.177,00

Zusammensetzung:

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Windkraftanlage	3.388.802,00	3.673.177,00
	3.388.802,00	3.673.177,00

2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
	14.467,00	0,00

andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Anfangsbestand	0,00	
Zugänge	14.671,43	0,00
Abgänge	0,00	0,00
Umbuchungen	0,00	0,00
Abschreibungen	204,43	0,00
Endbestand	14.467,00	0,00

Zusammensetzung:

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Pkw	14.467,00	0,00
	14.467,00	0,00

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

31.12.2016 EUR	**31.12.2015 EUR**
80.680,54	124.303,19

Zusammensetzung:

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	80.680,54	124.303,19
	80.680,54	124.303,19

Die Forderungen sind in einer Saldenliste nachgewiesen.Von der Einholung von Saldenbestätigungen für Forderungen ist abgesehen worden, weil nach Art der Erfassung, Verwaltung und Abwicklung der Forderungen ihr Nachweis in anderer Weise und schlüssig erbracht werden konnte.

2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen

31.12.2016 EUR	**31.12.2015 EUR**
5.000,00	0,00

Zusammensetzung:

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Forderungen gegen verbundene Unternehmen - Restlaufzeit bis 1 Jahr	5.000,00	0,00
	5.000,00	0,00

3. sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
	18.314,24	769,01

Zusammensetzung:

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Sonstige Vermögensgegenstände	6.708,31	0,00
Forderungen aus Gewerbesteuerüberzahlungen	11.354,00	0,00
Vorsteuer in Folgeperiode/im Folgejahr abziehbar	251,93	769,01
	18.314,24	769,01

II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
	444.679,04	477.482,20

Zusammensetzung:

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Bank	444.679,04	477.482,20
	444.679,04	477.482,20

Die Bankbestände sind durch Kontoauszüge zum Bilanzstichtag nachgewiesen und stimmen mit diesen überein.

C. Rechnungsabgrenzungsposten

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
	353.916,80	392.897,40

Zusammensetzung:

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Aktive Rechnungsabgrenzung	353.916,80	392.897,40
	353.916,80	392.897,40

Passivseite

A. Eigenkapital

I. Kapitalanteil Kommanditisten

1. Kapital

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
	659.958,79	604.423,06

Zusammensetzung:

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Kommandit-Kapital	500.000,00	500.000,00
Kapitalkonto III	159.958,79	104.423,06
	659.958,79	604.423,06

II. Jahresüberschuss

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
	74.080,91	159.965,04

B. Rückstellungen

1. Steuerrückstellungen

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
	20.051,50	41.818,00

Zusammensetzung:

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Gewerbesteuerrückstellung, § 4 Abs. 5b EStG	20.051,50	41.818,00
	20.051,50	41.818,00

2. sonstige Rückstellungen

	31.12.2016 EUR	**31.12.2015 EUR**
	25.684,19	19.783,59

Zusammensetzung:

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Sonstige Rückstellungen	18.246,19	12.783,59
Rückstellungen für Abschluss- und Prüfungskosten	7.438,00	7.000,00
	25.684,19	19.783,59

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	31.12.2016 EUR	**31.12.2015 EUR**
	3.455.913,44	3.780.315,44

Zusammensetzung:

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Bremer Landesbank Kto.-Nr. 637 506 4051	337.169,44	367.819,44
Bremer Landesbank Kto.-Nr. 637 506 4064	406.244,00	437.496,00
Bremer Landesbank Kto.-Nr. 637 506 4039	2.400.000,00	2.600.000,00
Bremer Landesbank Kto.-Nr. 637 506 4045	312.500,00	375.000,00
	3.455.913,44	3.780.315,44

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2016 EUR	**31.12.2015 EUR**
	57.146,55	52.391,32

Zusammensetzung:

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	21.445,84	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ohne Kontokorrent	32.487,71	49.297,32
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Gesellschaftern	3.213,00	3.094,00
	57.146,55	52.391,32

Die Verbindlichkeiten sind in einer Saldenliste nachgewiesen, die mit den Salden der Sachkonten übereinstimmt.Von der Einholung von Saldenbestätigungen für Verbindlichkeiten ist abgesehen worden, weil nach Art der Erfassung, Verwaltung und Abwicklung der Verbindlichkeiten ihr Nachweis in anderer Weise schlüssig erbracht werden konnte.

3. sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2016 EUR	**31.12.2015 EUR**
	13.024,24	9.932,35

Zusammensetzung:

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Abziehbare Vorsteuer 19 %	-18.515,92	-8.391,48
Umsatzsteuer 19 %	118.459,12	135.652,67
Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	-75.245,96	-106.130,84
Umsatzsteuer-Vorauszahlung 1/11	-11.673,00	-11.198,00
	13.024,24	9.932,35

Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

	2016 EUR	**2015 EUR**
	600.538,88	713.961,40

Zusammensetzung:

	2016 EUR	2015 EUR
Erlöse 19 % USt	600.538,88	713.961,40
	600.538,88	713.961,40

2. sonstige betriebliche Erträge

	2016 EUR	**2015 EUR**
	28.301,00	5.511,87

Zusammensetzung:

	2016 EUR	2015 EUR
Periodenfremde Erträge	22.848,92	532,11
Versicherungsentschädigungen und Schadenersatzleistungen	5.452,08	4.979,76
	28.301,00	5.511,87

3. Abschreibungen

a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

	2016 EUR	**2015 EUR**
	-284.579,43	-284.375,00

Zusammensetzung:

	2016 EUR	2015 EUR
Abschreibungen auf Sachanlagen (ohne AfA auf Kfz und Gebäude)	-284.375,00	-284.375,00
Abschreibungen auf Kfz	-204,43	0,00
	-284.579,43	-284.375,00

4. sonstige betriebliche Aufwendungen

	2016 EUR	2015 EUR
	-161.488,44	-137.430,34

Zusammensetzung:

	2016 EUR	2015 EUR
Periodenfremde Aufwendungen	-577,10	-1.345,76
Zuwendungen, Spenden für wissenschaftliche und kulturelle Zwecke	-548,21	-500,00
Pacht (unbewegliche Wirtschaftsgüter)	-32.487,71	-37.219,69
Versicherungen	-3.986,50	-3.986,50
Gebühren	0,00	-102,00
Beiträge, Abgaben	-1.071,64	-841,28
Laufende Kfz-Betriebskosten	-24,32	0,00
Reisekosten Arbeitnehmer	0,00	-17,10
Rückbauverpflichtung	-5.462,60	-4.318,20
Reparaturen und Instandhaltungen von anderen Anlagen und Betriebs- und Geschäftsausstattung	-35.297,42	-994,52
Verauslagte Kosten von Wehde GmbH, Strom, Kosten UW	-4.025,95	-6.252,72
Durchleitung elektrische Energie	-10.500,00	-10.500,00
Windparkinfrastruktur	-8.250,00	-8.250,00
Repoweringbonus	-20.230,60	-23.910,98
Bürobedarf	-116,73	0,00
Vergütungen an Mitunternehmer § 15 EStG (mit Sonderbetriebseinnahme korrespondierend)	-18.400,00	-18.400,00
Haftungsvergütung an Mitunternehmer § 15 EStG (mit Sonderbetriebseinnahme korrespondierend)	-2.500,00	-2.500,00
Rechts- und Beratungskosten	-393,75	-1.223,60
Abschluss- und Prüfungskosten	-7.438,00	-6.842,23
Nebenkosten des Geldverkehrs	-177,91	-225,76
Technische Betriebsführung	-5.000,00	-5.000,00
Kaufmännische Betriebsführung	-5.000,00	-5.000,00
	-161.488,44	-137.430,34

5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

	2016 EUR	2015 EUR
	213,00	0,00

Zusammensetzung:

	2016 EUR	2015 EUR
Zinserträge § 233a AO, § 4 Abs. 5b EStG, steuerfrei	213,00	0,00
	213,00	0,00

6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

2016 EUR	**2015 EUR**
-105.435,60	-115.911,89

Zusammensetzung:

	2016 EUR	2015 EUR
Zinsaufwendungen für langfristige Verbindlichkeiten	-105.435,60	-115.410,77
Zinsähnliche Aufwendungen	0,00	-501,12
	-105.435,60	-115.911,89

7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

2016 EUR	**2015 EUR**
77.549,41	181.756,04

8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

2016 EUR	**2015 EUR**
-3.468,50	-21.791,00

Zusammensetzung:

	2016 EUR	2015 EUR
Gewerbesteuererstattungen Vorjahre	3.465,00	0,00
Erträge aus der Auflösung von Gewerbesteuerrückstellungen	1.739,50	0,00
Gewerbesteuer	-8.673,00	-21.791,00
	-3.468,50	-21.791,00

9. Jahresüberschuss

2016 EUR	**2015 EUR**
74.080,91	159.965,04

IV. Zusammenfassendes Ergebnis

Jahresabschluss

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden auf Basis der mir vorgelegten Unterlagen und der mir erteilten Auskünfte nach den gesetzlichen Gliederungs- und Bewertungsvorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erstellt und aus den Büchern der Gesellschaft entwickelt. Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte wurden gemäß Anweisung durch die Geschäftsführung ausgeübt. Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Nachweis durch die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat alle von mir verlangten Aufklärungen und Nachweise bereitwillig erbracht.

Nach der von der Geschäftsführung abgegebenen Vollständigkeitserklärung sind in der Bilanz die Vermögens- und Schuldposten vollständig enthalten. Nach der Vollständigkeitserklärung bestanden am Bilanzstichtag keine weiteren abgabepflichtigen Haftungsverhältnisse, sowie keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen als aus der Bilanz bzw. dem Anhang ersichtlich sind.

V. Bescheinigung des Steuerberaters

Ich habe auftragsgemäß den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung (sowie Anhang) – der o.g. Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags / der Satzung) erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von mir geführten Bücher und die mir darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, sowie die mir erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Jever, den

……..
(Berndt Jabben, Steuerberater)

ANLAGEN

Anlage I Bilanz zum 31. Dezember 2016

Aktivseite

	31.12.2016 EUR	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
1. technische Anlagen und Maschinen	3.388.802,00		3.673.177,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	14.467,00	3.403.269,00	0,00
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	80.680,54		124.303,19
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	5.000,00		0,00
3. sonstige Vermögensgegenstände	18.314,24	103.994,78	769,01
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		**444.679,04**	**477.482,20**
C. Rechnungsabgrenzungsposten		**353.916,80**	**392.897,40**
SUMME AKTIVA		**4.305.859,62**	**4.668.628,80**

Passivseite

	31.12.2016 EUR	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
A. Eigenkapital			
I. Kapitalanteil Kommanditisten			
1. Kapital		659.958,79	604.423,06
II. Jahresüberschuss		**74.080,91**	**159.965,04**
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	20.051,50		41.818,00
2. sonstige Rückstellungen	25.684,19	45.735,69	19.783,59
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.455.913,44		3.780.315,44
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr in EUR: 57.146,55 (52.391,32)	57.146,55		52.391,32
3. sonstige Verbindlichkeiten - davon aus Steuern in EUR: 13.024,24 (9.932,35) - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr in EUR: 13.024,24 (9.932,35)	13.024,24	3.526.084,23	9.932,35
SUMME PASSIVA		**4.305.859,62**	**4.668.628,80**

Anlage II Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016

	2016 EUR	2016 EUR	2015 EUR
1. Umsatzerlöse	600.538,88		713.961,40
2. sonstige betriebliche Erträge	28.301,00	628.839,88	5.511,87
3. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-284.579,43	-284.375,00
4. sonstige betriebliche Aufwendungen		-161.488,44	-137.430,34
5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	213,00		0,00
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-105.435,60	-105.222,60	-115.911,89
7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		**77.549,41**	**181.756,04**
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-3.468,50	-21.791,00
9. Jahresüberschuss		**74.080,91**	**159.965,04**

Anlage III Anhang für das Geschäftsjahr 2016

Allgemeine Angaben

Der vorliegende Jahresabschluss ist nach den §§ 242 ff. und den §§ 264 ff. des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den einschlägigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags aufgestellt.

Die Gesellschaft ist eine kleine Personengesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB i. V. m. § 264a HGB).

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist entsprechend § 275 Abs. 2 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Gesellschaft nimmt die für kleine Gesellschaften geltenden Angabenerleichterungen der §§ 274a, 276 und 288 HGB.

Die Gesellschaft hat von der Befreiungsvorschrift nach § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB Gebrauch gemacht und auf die Aufstellung eines Lageberichts verzichtet.

Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, solche mit zeitlich begrenzter Nutzungsdauer abzüglich planmäßiger Abschreibungen, angesetzt. Die beweglichen Anlagegüter werden entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer pro rata temporis linear abgeschrieben.

Geringwertige bewegliche Anlagegüter mit einem Einzelanschaffungspreis bis zu € 410,00 werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben. Ihr sofortiger Abgang wird unterstellt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nominalbetrag angesetzt.

Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, sind unter dem Rechnungsabgrenzungsposten aktiv abgegrenzt.

Bei Bildung der Rückstellungen ist den erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten angemessen Rechnung getragen worden. Sie sind in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem jeweiligen Erfüllungsbetrag passiviert.

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahrs im Anlagenspiegel dargestellt.

Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten gliedern sich wie folgt:

	Bilanzjahr	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr	davon Restlaufzeit mehr als 5 Jahre
Verbindlichkeiten gg. Kreditinstitute	3.455.913,44	324.402,00	1.833.903,44

Die übrigen Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind gemäß Finanzierungszusage vom 13.12.2011 unter Punkt 5 wie folgt abgesichert:

- Vertragliches Eintrittsrecht in den langfristigen Nutzungs-/Pachtvertrag
- Bestellung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten für die Betreibergesellschaft an dem WEA-Standort die Windkraftanlage betreiben zu dürfen
- Wege- und Leitungsrechte
- Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für die Bremer Landesbank auf dem UW Grundstück der WehdeWind Energie GmbH
- Abtretung sämtlicher Vergütungsansprüche gegenüber dem Energieversorgungsunternehmen (e.on) für die Einspeisung der elektrischen Energie
- Eintritt in den und Abtretung der Ansprüche aus dem Erlöspoolungsvertrag
- Sicherungsübereignung der Windenergieanlagen nebst Zubehör, Übergabestation und verlegten Leitungen
- Abtretung der Ansprüche gegen die ENERCON GmbH aus dem WEA-Kaufvertrag
- Abtretung aller Ansprüche aus dem Generalübernehmervertrag (GÜ)
- Abtretung aller Ansprüche aus den Infrastrukturnutzungsvereinbarung
- Abtretung aller Ansprüche aus dem Projektentwicklungsvertrag
- Rangrücktrittserklärung durch den GÜ in Höhe von EUR 500.000
- Abtretung der Vorsteuererstattungsansprüche gegen das zuständige Finanzamt
- Abtretung der Ansprüche gegen die ENERCON GmbH aus dem EPK-Vollwartungsvertrag
- Abtretung sämtlicher Ansprüche aus den abzuschließenden Versicherungen
- Verpfändung der Liquiditätsreserve für die Überbrückung von windschwachen Monaten

Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag bestehen keine Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB.

Sonstige Angaben

Geschäftsführung

Die Voraussetzungen des § 264 Abs. 2 Satz 2 HGB liegen hinsichtlich dieses Jahresabschlusses nicht vor.

Soweit dieser Anhang keine Angaben über sonstige, nach den §§ 264 ff, 284 ff HGB angabepflichtige Sachverhalte enthält, haben diese im Geschäftsjahr nicht vorgelegen.

Als Geschäftsführerin der persönlich haftenden Gesellschafterin ist Frau Katja Lorenz bestellt.

Bockhorn, den

.....
Geschäftsführerin der Gemeindeökostrom Bockhorn Gesellschaft mbH

Anlagenentwicklung vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016

Bil. Pos.	Fibu-Kto	Anlagen-Nr.	Bezeichnung	AK/HK-Datum ND	%-Satz	AK/HK Beg. Wj AK/HK Ende Wj	Zugang	Abgang	Umbuchung	Zuschreibung	Abschr. Kum. Abschr. Wj	RBW Ende Wj RBW Vj
1290			technische Anlagen und Maschinen			4.550.000,00					1.161.198,00	3.388.802,00
						4.550.000,00					284.375,00	3.673.177,00
1300			andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			0,00	14.671,43				204,43	14.467,00
						14.671,43					204,43	0,00
Gesamtsumme						4.550.000,00	14.671,43				1.161.402,43	3.403.269,00
						4.564.671,43					284.579,43	3.673.177,00

Allgemeine Auftragsbedingungen
für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

.

Die folgenden AAB gelten für Verträge zwischen zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen Befugten – im Nachfolgenden auch „Berater" genannt – und ihrem Auftraggeber – im Nachfolgenden auch „Mandant" genannt –, sowie für Ansprüche Dritter aus dem Steuerberatungsvertrag, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

.

§ 1 Auftragsumfang

(1) Für den Umfang der vom Berater zu erbringenden Leistungen ist der schriftlich oder mündlich erteilte Auftrag maßgebend.

(2) Sofern ausländisches Recht zu berücksichtigen ist, bedarf dies der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durchgeführt.

(4) Kann der Berater den Mandanten zwecks Abstimmung über die Einlegung von Rechtsmitteln bzw. Rechtsbehelfen nicht erreichen, ist der Berater befugt und verpflichtet, fristwahrende Handlungen vorzunehmen.

(5) Der Berater wird die vom Mandanten übermittelten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben und Belege, als richtig zu Grunde legen. Sofern der Berater Unrichtigkeiten oder Widersprüche feststellt, ist er verpflichtet, den Mandanten darauf hinzuweisen. Im Übrigen besteht keine Pflicht des Beraters, ihm bei Gelegenheit bekannt gewordene Sachverhalte auf ihre steuerliche Relevanz hin zu überprüfen.

(6) Die Überprüfung überlassener Unterlagen und Belege, insbesondere Buchführung und Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung, auf Vollständigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit obliegt dem Berater nur, wenn dies gesondert schriftlich vereinbart ist.

(7) Der Berater ist nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen der Rechtslage oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen, wenn die berufliche Äußerung abschließend erfolgt ist.

(8) Eine Offenlegung nach § 325 HGB im elektronischen Bundesanzeiger obliegt ausschließlich dem Mandanten, sofern nicht eine gesonderte Beauftragung schriftlich erfolgt ist.

§ 2 Pflichten des Mandanten

(1) Der Mandant ist verpflichtet mitzuwirken, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Er hat insbesondere dem Berater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen und erforderlichen Unterlagen und Informationen vollständig und rechtzeitig zu übergeben. Hierzu gehört auch die schriftliche Einwilligungserklärung nach § 4a Abs.1 BDSG. Die Unterlagen sind so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Berater noch eine angemessene Zeit für die Bearbeitung verbleibt. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung des Beraters über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.

(2) Der Mandant hat alle schriftlichen, mündlichen oder elektronisch übermittelten Mitteilungen des Beraters zur Kenntnis zu nehmen. In der Art der Übermittlung ist der Berater grundsätzlich frei. Sollte der Mandant Fragen zu den Mitteilungen haben oder deren Relevanz nicht nachvollziehen können, hat er unverzüglich mit dem Berater Rücksprache zu nehmen.

(3) Der Mandant wird alles unterlassen, was auf die Unabhängigkeit des Beraters oder seiner Erfüllungsgehilfen Einfluss nehmen könnte.

(4) Der Mandant wird Arbeitsergebnisse des Beraters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung Dritten zugänglich machen, soweit sich diese Einwilligung nicht bereits aus dem Auftragsinhalt ergibt. Er wird auch die Urheberrechte des Beraters beachten.

(5) Setzt der Berater im räumlichen Bereich des Mandanten Hard- und Software ein – wozu er befugt ist –, hat der Mandant den diesbezüglichen Anweisungen des Beraters im Hinblick auf die Bedienung, Nutzung und Beachtung von Rechten Dritter uneingeschränkt Folge zu leisten. Der Mandant ist nach Vertragsbeendigung zur weiteren Nutzung der Hard- und Software zur Vermeidung schwerwiegender Nachteile – unter Beachtung der Anweisungen des Beraters – berechtigt, wenn der Nutzungszeitraum unter Vereinbarung einer angemessenen Vergütung festgelegt wird

(6) Der Mandant wird für die Einlegung von Rechtsbehelfen aller Art und seine Vertretung vor Behörden und Gerichten dem Berater einen gesonderten Auftrag und eine gesonderte schriftliche Vollmacht erteilen. Insbesondere der Auftrag zur Klageerhebung ist nur wirksam, wenn diesem eine schriftliche Prozessvollmacht beigefügt ist.

§ 3 Unterlassene Mitwirkung und anderer Verzug des Mandanten

Unterlässt der Mandant eine ihm nach § 2 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder nimmt er die vom Berater angebotene Leistung nicht ab, ist der Berater berechtigt, eine angemessene Frist zur Vornahme der Mitwirkungshandlung bzw. zur Abnahme der Leistung mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Der Berater kann nach erfolglosem Ablauf der durch ihn gesetzten Frist den Vertrag fristlos kündigen (vgl. § 11 Abs. 2 dieser Auftragsbedingungen i. V. m. § 626 BGB). Hiervon unberührt bleibt der Anspruch des Beraters auf Ersatz der ihm durch Verzug oder unterlassene Mitwirkung des Mandanten entstandenen Mehraufwendungen und des verursachten Schadens. Dies gilt auch dann, wenn der Berater von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 4 Mitwirkung Dritter

(1) Der Berater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, Daten verarbeitende Unternehmen und fachkundige Dritte hinzuzuziehen. Aus diesem Grund hat der Mandant dem Berater schriftliche Einwilligungserklärungen gemäß § 4a Abs.1 BDSG – soweit erforderlich – zur Verfügung zu stellen. Der Berater wird bei der Hinzuziehung fachkundiger Dritter und Daten verarbeitender Unternehmen dafür sorgen, dass diese entsprechend § 5 zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

(2) Der Berater ist berechtigt, im Fall der Bestellung von Vertretern (§ 69 StBerG) oder Praxistreuhändern (§ 71 StBerG) diesen Einsicht in die Handakten im Sinne des § 66 Abs. 2 StBerG zu gewähren.

§ 5 Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Der Berater ist verpflichtet, nach Maßgabe der Gesetze über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verschwiegenheitspflicht obliegt ihm auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Dies gilt im gleichen Umfang für die Mitarbeiter des Beraters.

(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, sofern die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Beraters erforderlich ist. Der Berater ist insbesondere insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung in einem Versicherungsfall verpflichtet ist.

(3) Der Berater darf nur mit Einwilligung des Mandanten Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Unterlagen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten übergeben.

(4) Die gesetzlichen Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.

(5) Die Pflicht zur Verschwiegenheit entfällt, sofern der Mandant den Berater schriftlich davon entbindet. Der Berater ist befugt, im Fall der Umwandlung seines Unternehmens, der Aufnahme Dritter als Gesellschafter oder einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung seines Unternehmens an Dritte, dem neuen Gesellschafter, Unternehmer oder Unternehmensnachfolger sämtliche der Geheimhaltung

unterliegenden Unterlagen und Informationen zu offenbaren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit entfällt auch dann, sofern und soweit dies zur Durchführung einer Zertifizierung des Beraters erforderlich ist und der Zertifizierende über seine Verschwiegenheitspflicht belehrt wurde. Der Mandant ist jederzeit befugt, das vorstehende Einverständnis zu widerrufen oder aber sich vom Vertrag zu lösen. Diese Einwilligung umfasst nicht ein Einverständnis Dritter (z. B. Kinder, Ehegatte).

(6) Der Berater hat bei der Versendung von Schriftstücken jeder Art auf Papier oder in elektronischer Form die Pflicht zur Verschwiegenheit zu beachten. Auf Seiten des Mandanten sorgt dieser für die Verschwiegenheit beim Empfang der Schriftstücke in jeder Art, insbesondere im Fax- und E-Mail-Verkehr.

(7) Der Berater ist grundsätzlich nicht berechtigt, gegenüber dem Mandanten bestehende Honorarforderungen an Dritte abzutreten.

§ 6 Beseitigung von Mängeln

(1) Der Mandant hat gegen den Berater einen Anspruch auf die Beseitigung etwaiger Mängel. Er hat dem Berater innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Handelt es sich um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB, kann der Mandant das Recht auf Nachbesserung ablehnen, wenn der Vertrag bereits beendet war und der Mangel erst im Nachhinein festgestellt wurde.

(2) Werden die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt oder wird die Mängelbeseitigung durch den Berater abgelehnt, kann der Mandant auf Kosten des Beraters die Mängel durch eine andere zur Steuerberatung berechtigte Person beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Der Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel ist unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Er verjährt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten – insbesondere Schreib- und Rechenfehler – können vom Berater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Für die Beseitigung sonstiger Mängel Dritten gegenüber bedarf der Berater der Einwilligung des Mandanten. Dies gilt nicht, wenn berechtigte Interessen des Beraters den Interessen des Mandanten vorgehen.

§ 7 Haftung

(1) Der Berater haftet für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden seiner Mitarbeiter. Er haftet nicht für das Verschulden fachkundiger Dritter (z. B. Rechtsanwalt), die vom Mandanten im eigenen Namen beauftragt wurden.

(2) Die Haftung des Beraters für einen nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schaden wird auf 1.000.000 € begrenzt.

(3) Sofern im Einzelfall von der vorstehenden Haftungsregelung abgewichen werden soll (insbesondere von der Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag) bedarf es einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung, die dem Mandanten zusammen mit diesen AAB bei Vertragsschluss ausgehändigt wird.

(4) Dritten gegenüber haftet der Berater nur nach den Abs. 1 bis 3, soweit diese in den Schutzbereich des Vertrags einbezogen sind. Dies ist nicht der Fall, wenn die Arbeitsergebnisse des Beraters (sämtliche Äußerungen, Berichte, Gutachten usw.), die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, ohne die schriftliche Zustimmung des Beraters weitergegeben werden (vgl. § 2 Abs. 4), es sei denn, dass sich die Einwilligung des Beraters zur Weitergabe bereits aus dem Auftrag ergibt.

(5) Von jeder Haftungsbegrenzung ausgenommen sind solche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

§ 8 Verjährung

Der Anspruch des Mandanten auf Schadensersatz verjährt grundsätzlich in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Mandant von Umständen, die den Anspruch begründen, sowie von der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder die grob fahrlässige Unkenntnis des Mandanten tritt Verjährung in fünf Jahren von Entstehung des Schadensersatzanspruches an oder ohne Rücksicht auf die Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von dem Schaden in zehn Jahren ein, beginnend mit der Handlung der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis. Maßgeblich ist die jeweils früher endende Frist.

§ 9 Vergütung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Beraters für seine Tätigkeit bemisst sich nach der jeweils maßgeblichen Steuerberatervergütungsverordnung. Dies gilt nicht, sofern die Parteien eine gesonderte Vergütung schriftlich vereinbart haben (z. B. Beratungspauschale).

(2) Sieht die Steuerberatervergütungsverordnung keine Regelung vor und haben die Parteien nichts gesondert vereinbart, steht dem Berater die übliche Vergütung gemäß §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB zu.

(3) Der Berater ist berechtigt, einen angemessenen Vorschuss für bereits entstandene oder voraussichtlich entstehende Honorare und Auslagen zu fordern. Der Berater ist für den Fall, dass der Vorschuss nicht oder nicht rechtzeitig eingeht, berechtigt, seine Tätigkeit einzustellen. Von der beabsichtigten Einstellung der Tätigkeit ist der Mandant frühzeitig zu informieren. Hierbei ist der Mandant auf die Nachteile aus der Einstellung der Tätigkeit hinzuweisen. Über die Einstellung der Tätigkeit selbst ist der Mandant gesondert zu informieren.

(4) Die Vorabankündigung (Pre-Notification) von SEPA-Lastschriften wird spätestens zwei Tage vor Fälligkeit versendet (verkürzte Vorlauffrist COR 1). Sie wird in der Regel auf der Rechnung angegeben sein.

(5) Die Vergütung ist unverzüglich nach Rechnungslegung ohne Abzüge fällig.

(6) Der Berater kann die Herausgabe seiner Ergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Forderungen – insbesondere Gebühren und Auslagen – befriedigt ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Zurückbehaltung nach den Umständen des Einzelfalls – insbesondere bei verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge – gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen würde. Der Mandant ist berechtigt, einen angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten, bis berechtigterweise geltend gemachte Mängel durch den Berater beseitigt wurden.

(7) Eine Aufrechnung des Mandanten mit dem Vergütungsanspruch des Beraters ist ausgeschlossen, es sei denn, dass unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen zur Aufrechnung gestellt werden.

§ 10 Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Der Berater hat die Handakten für eine Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt vor Ablauf von zehn Jahren, wenn der Berater den Mandanten schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Mandant nicht binnen sechs Monaten nach Erhalt des Aufforderungsschreibens diesem nachgekommen ist.

(2) Sämtliche Unterlagen sind unter Beachtung des Datenschutzes zu verwahren. Sofern die Unterlagen durch den Berater entsorgt werden, hat dies unter Beachtung des Datenschutzes zu erfolgen.

(3) Handakten im Sinne dieser Vorschrift sind alle Schriftstücke, die der Berater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Mandanten oder für diesen erhalten hat. Dies gilt nicht für die Korrespondenz zwischen Berater und Mandanten und für Schriftstücke, die der Mandant bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat. Entsprechendes gilt für zu internen Zwecken gefertigte Arbeitspapiere.

(4) Der Berater hat auf Anforderung des Mandanten, spätestens nach Beendigung des Beratungsvertrags, die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Er hat jedoch das Recht, vor Herausgabe der Unterlagen an den Mandanten Abschriften oder Fotokopien zu fertigen. Das Zurückbehaltungsrecht nach § 9 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Beraters unterliegen dem Schutz des geistigen Eigentums. Der Mandant erhält die schriftlichen Arbeitsergebnisse zur vereinbarten (bestimmungsgemäßen) Verwendung. Eine anderweitige Verwendung, wie beispiels- weise die Weitergabe an einen Dritten für nicht steuerliche Zwecke bedarf der schriftlichen Zustimmung des Beraters.

§ 12 Vertragsbeendigung

(1) Der Vertrag endet durch Erfüllung des Vertrags, Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder Kündigung. Er endet nicht durch Tod oder Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Mandanten. Er endet ebenso nicht, im Fall der Beratung einer Gesellschaft, durch deren Auflösung.

(2) Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann unter den Voraussetzungen der §§ 611, 675 BGB von jedem Vertragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sofern hiervon abgewichen werden soll, bedarf dies einer schriftlichen Vereinbarung der Parteien. Diese ist gesondert zu erstellen und soll dem Mandanten bei Vertragsschluss mit den AAB ausgehändigt werden.

(3) Im Fall der Kündigung des Vertrags durch den Berater hat dieser zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Mandanten noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungen). Insoweit wirkt die Haftung des Beraters über das beendete Mandatsverhältnis hinaus fort.

(4) Der Berater hat dem Mandanten bei Vertragsbeendigung alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhalten hat oder erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangte oder erlangt, herauszugeben. Der Mandant hat insbesondere die ihm übergebene Hard- und Software herauszugeben. Die Herausgabe der Hard- und Software sowie die von dem Berater an den mandantenherauszugebenden Unterlagen erfolgt am Sitz des Beraters. Eine Übergabe erfolgt zu den üblichen Bürozeiten des Beraters.

§ 13 Vergütung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet der Vertrag vor seiner vollständigen Erfüllung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Beraters nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf dies einer gesondert zu erstellenden schriftlichen Vereinbarung, die dem Mandanten zusammen mit diesen AAB bei Vertragsabschluss auszuhändigen ist. Kündigt der Berater den Vertrag fristlos, bleibt sein Anspruch auf Ersatz der ihm auf Grund der fristlosen Kündigung (z. B. wegen Verzugs oder unterlassener Mitwirkung des Mandanten) entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens unberührt. Dies gilt auch dann, wenn der Berater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 14 Schriftformerfordernis

Schriftliche oder mündliche Nebenabreden zu dem Beratungsvertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

§ 15 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

(1) Für den Auftrag, die Auftragsdurchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche der Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Mandanten, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist. Im Übrigen ist der Sitz des Beraters der Erfüllungsort.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Beraters, wenn der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Unabhängig davon ist der Berater berechtigt, den Mandanten an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne AAB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen wirksam.

_____ _____

Datum Unterschrift des Handelnden

Der Unterzeichner erklärt, dass er die vorstehenden Allgemeinen Auftragsbedingungen gelesen hat. Sie wurden ihm erläutert und mit ihm die Alternativen erörtert. Von ihm gestellte Fragen wurden umfassend und ausreichend beantwortet. Infolgedessen werden sie vollinhaltlich anerkannt.

_____ _____

Datum Unterschrift